

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1975	Nummer 31
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	20. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete und über die Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete	416
85	27. 1. 1975	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975	406

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
17. 3. 1975	RdErl. – Beflaggung am Tage der verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen	415
17. 3. 1975	RdErl. – Beflaggung anlässlich des Europatages	415

I.

85

**Zahlung von Kindergeld an Angehörige
des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975**RdErl. d. Finanzministers v. 27. 1. 1975 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich folgende weitere Hinweise zur Durchführung des § 45 Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

1 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Durch Art. 37 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuere reformgesetz (EG-EStRG) v. 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) ist das Bundeskindergeldgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt ergänzt und geändert worden:

- 1.1 § 6 ist gestrichen worden.
- 1.11 Mit der Streichung des § 6 BKGG ist die Einschränkung entfallen, die für den Fall der Erwerbstätigkeit eines Elternteils außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG gegolten hat. Es bleibt auch für die hierdurch begünstigten Anspruchsberechtigten (§ 1 BKGG) die allgemeine Einschränkung zu beachten, die sich aus § 8 BKGG ergibt.
- 1.12 Durch die Streichung des § 6 BKGG sind die in § 1 Nr. 2 Buchstabe c BKGG bezeichneten Versorgungsempfänger, die außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG leben, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann kindergeldberechtigt, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG erwerbstätig sind.
- 1.2 § 42 hat folgende Fassung erhalten:

„§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.“

- 1.3 In § 45 ist hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt worden:
„(1a) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:
 1. Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
 2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhevorschriften obliegt;
 3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
 4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt, oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.“
- 2 **Änderung und Ergänzung meines RdErl. v. 31. 10. 1974 (MBL. NW. S. 1620/SMBL. NW. 85)**
 - 2.1 Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.11 In Satz 1 werden die Worte „in der Fassung des Art. 2 des Einkommensteuere reformgesetzes vom 5. 8. 1974 (BGBl. I S. 1769)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412)“ ersetzt.
 - 2.12 Der letzte Satz wird gestrichen.

- 2.2 Die Nummern 2.1 bis 2.32 des vorbezeichneten Erlasses werden durch folgende Nummern ersetzt:

„2.11 Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die durch § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG begründete ausschließliche Zuständigkeit des öffentlichen Dienstherrn/Arbeitgebers nur insoweit besteht, als der Bedienstete für Dezember 1974 Kinderzuschlag erhalten hat und das Kindergeld somit gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG gezahlt wird. Soweit Kindergeld nur auf Antrag gewährt wird (z. B. bei Arbeitnehmern, die wegen Teilzeitarbeit nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten haben, sowie für Kinder, die nach dem 31. 12. 1974 geboren werden), ist der öffentliche Dienstherr/Arbeitgeber nur zur Zahlung verpflichtet, wenn der Bedienstete nach der Konkurrenzvorschrift des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG bezugsberechtigt ist.

2.12 § 45 Abs. 1 BKGG ist nicht auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1974 für voraussichtlich nicht länger als 4 Monate in den öffentlichen Dienst eintreten.

2.13 Das Kindergeld wird von den Stellen gezahlt, denen die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt (vgl. § 45 Abs. 1 Buchstabe b BKGG).

2.2 Hinsichtlich der zu verwendenden Vordrucke bitte ich, abweichend von den Nummern 5.3.2 und 6.2 des Rundschreibens vom 22. 10. 1974 wie folgt zu verfahren:

2.21 Für die Darlegung der Anspruchsberechtigung gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BKGG wird die Verwendung von Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 (Erklärungsvordruck) empfohlen.

Anlage 3

2.21.1 Ist für ein unter Nr. 1 des Erklärungsvordrucks aufgeführtes Kind, das das 27. Lebensjahr vollendet hat, für Dezember 1974 Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 4 Satz 1 BBesG oder entsprechenden Vorschriften gewährt worden, so ist anhand der bereits vorliegenden Unterlagen zu prüfen, ob die Verzögerung der Ausbildung auf einem der in § 2 Abs. 3 Nr. 4 BKGG genannten Gründe beruht.

2.21.2 Für die Zahlung von Kindergeld für ein über 27 Jahre altes körperlich, geistig oder seelisch behindertes Kind, das verheiratet oder geschieden ist (vgl. Frage Nr. 2 des Erklärungsvordrucks), ist durch Rückfragen zu klären, ob der Ehegatte des Kindes außerstande ist, es zu unterhalten oder ob der geschiedene Ehegatte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen kann bzw. nicht freiwillig (ohne gesetzliche Unterhaltspflicht) Unterhalt leistet.

2.22 Für den Antrag auf Gewährung von Kindergeld soll, soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist, ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 (Antragsvordruck) verwendet werden; in anderen Fällen ist der Vordruck entsprechend abzuwandeln. Die Beschäftigtenstellen werden gebeten, den Vordruck nebst der Anleitung für die Ausfüllung in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

Anlage 4

2.22.1 Der Antragsvordruck ist in den Fällen der Nummer 6.1 des Rundschreibens vom 22. 10. 1974 auszufüllen. Das gilt auch dann, wenn neben dem nach § 45 Abs. 4 BKGG ohne Prüfung zu zahlenden Kindergeld für weitere am 31. 12. 1974 vorhandene Kinder Kindergeld zusteht.

Ausnahme: Soll zusätzlich ein neugeborenes eheliches Kind des Antragstellers berücksichtigt werden, so genügt ein formloser schriftlicher Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde und die schriftliche Versicherung, daß außer dem Antragsteller keine andere Person Kindergeld für dieses Kind beantragt oder beantragt hat.

2.22.2 Lebt ein Kind dauernd außerhalb des Haushalts des Antragstellers (vgl. Frage Nr. 5 des Antragsvordrucks) und hat eine andere Person für dieses

Kind bereits Kindergeld beantragt (vgl. Frage Nr. 7 des Antragsvordrucks), so ist zu prüfen, ob der Antragsteller vorrangig berechtigt ist und ob ggf. durch die andere Person ein Tatbestand gegeben ist, der gem. § 8 BKGG zum Ausschluss des Kindergeldes führt. Für die Überprüfung kann die andere Person um Auskunft gebeten werden; es empfiehlt sich dabei, einen Hinweis auf die Auskunftsverpflichtung nach § 19 i. V. mit § 45 Abs. 1 Buchstabe b BKGG aufzunehmen. Handelt es sich bei der anderen Person, die als vorrangig berechtigt in Betracht kommt, um den anderen leiblichen Elternteil, so kann das als Anlage 4a beigefügte Vordruckmuster „Auskunftersuchen“ verwendet werden.

Anlage 4a

2.22.3 Wird die Frage zu Nr. 7 des Antragsvordrucks bejaht, ist an die Stelle, bei der bereits anderweitig Kindergeld beantragt ist oder von der bereits Kindergeld bezogen wird (Arbeitsamt oder die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständige Stelle), das als Anlage 4b beigefügte Vordruckmuster „Vergleichsmittelteilung“ zu richten. Mit dieser Stelle ist abzustimmen, von wann an sie die Kindergeldzahlung einstellt und der Dienstherr/Arbeitgeber, an den der Antrag gerichtet ist, die Zahlung aufnimmt.

Anlage 4b

2.22.4 Für das Verfahren zur Geltendmachung der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG auf den Bund übergehenden Ansprüche ist das als Anlage 4c beigefügte Vordruckmuster zu verwenden.

Anlage 4c

Hinsichtlich des Anspruchsübergangs weise ich auf Nummer 7.6.3 der Anlage 1 besonders hin.

2.22.5 Für die Fälle des § 3 Abs. 3 Satz 1 BKGG ist vorgesehen, daß der Antrag außer von dem antragstellenden Elternteil auch von dem anderen Elternteil unterschrieben wird. Fehlt die Unterschrift des anderen Elternteils, so ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. In diesen Fällen bedarf es für eine Entscheidung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG der Beantwortung der im letzten Teil des Antragsvordrucks zusätzlich gestellten Fragen.

2.22.6 Der in Abschnitt B der Anleitung zum Antragsvordruck geforderte Nachweis des Vorhandenseins der Kinder ist unter Verwendung der als Anlage 4d und Anlage 4e beigefügten Vordruckmuster „Lebensbescheinigung“ und „Haushaltsbescheinigung“ zu erbringen.

Anlage 4d
Anlage 4e

2.23 Für die Berücksichtigung von Kindern als Zählkinder (vgl. Nummer 7.8 der Anlage 1) gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Die aufgeführten Vordrucke können jedoch nur teilweise – ggf. mit entsprechenden Abänderungen – verwendet werden; im übrigen ist formlos zu verfahren.

2.31 Scheidet ein Kindergeldempfänger aus dem öffentlichen Dienst aus oder wechselt er (innerhalb des öffentlichen Dienstes) den Dienstherrn/Arbeitgeber, so ist die Zahlung des Kindergeldes mit dem Ende des Monats des Ausscheidens einzustellen.

2.32 Entfällt die Kindergeldberechtigung eines dem öffentlichen Dienst angehörenden Kindergeldempfängers wegen des Vorranges einer anderen Person, so erhält die bisher zahlungspflichtige Stelle im allgemeinen von der Stelle, bei der die andere Person einen Antrag auf Zahlung von Kindergeld gestellt hat, eine Vergleichsmittelteilung der unter Nr. 2.22.3 bezeichneten Art.“

2.3 Die in der Nr. 2.2 aufgeführten Anlagen 4a, 4b, 4c, 4d und 4e sind als Anlagen I, II, III, IV und V diesem Erlaß beigefügt.

Anlagen I,
II, III,
IV u. V.

3 **Änderung und Ergänzung des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 22. 10. 1974 (Anlage 1 meines RdErl. v. 31. 10. 1974)**

3.1 In Nummer 3.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BKGG kommt es ferner nicht darauf an, daß Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt gezahlt werden. Die Vorschrift gilt also auch für die Zeit eines Sonderurlaubs unter Fortfall der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts sowie für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist und von seinem Arbeitgeber keine Krankenbezüge beanspruchen kann (vgl. Nummer 6.1 Buchstaben d und f). In solchen Fällen ist der Rechtsträger nach § 45 Abs. 1 Buchst. a BKGG zuständig, dem ohne diese Besonderheiten die Zahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegen würde.“

3.2 Die Nummer 6.1 wird um folgenden Buchstaben f ergänzt:

„f) Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die im Dezember 1974 unter Fortfall der Bezüge oder des Arbeitsentgelts beurlaubt waren.“

3.3 Durch die Streichung des § 6 BKGG (vgl. Nr. 1.1) sind die Nummer 7.6.1 und in Nummer 7.8 Satz 2 die Worte „oder weil für sie wegen Erwerbstätigkeit eines Elternteils im Ausland die Zahlung von Kindergeld entfällt (§ 6 BKGG)“ gegenstandslos geworden.

4 **Text des Bundeskindergeldgesetzes (Anlage 2 meines RdErl. v. 31. 10. 1974)**

Die Anlage 2 entfällt.

5 **Änderung des Erklärungsvordrucks (Anlage 3 meines RdErl. v. 31. 10. 1974)**

In Nr. 3 ist die letzte Spalte zu streichen.

6 **Änderung des Antragsvordrucks (Anlage 4 meines RdErl. v. 31. 10. 1974)**

Die Fragen zu Nummern 10 und 11 sind zu streichen.

7 **Kindergeld für Kinder, die nicht im Bundesgebiet (einschl. West-Berlin) wohnen**

In Ergänzung zu Nr. 1.2.2 meines RdErl. v. 14. 10. 1974 (MBL. NW. S. 1517) bitte ich bei der Kindergeldzahlung für die nicht im Bundesgebiet (einschl. West-Berlin) wohnenden Kinder (insbesondere für Kinder von im öffentlichen Dienst beschäftigten Ausländern) um Beachtung des als Anlage VI beigefügten Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers des Innern vom 27. 12. 1974.

Anlage VI

8 **Bereitstellung der Mittel für die landesunmittelbaren Nichtgebietskörperschaften**

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß in der Anlage zu meinem RdErl. v. 3. 12. 1974 (MBL. NW. S. 1995/SMBl. NW. 85) unter dem Begriff „Kinder von Beamten“ sowohl die Kinder der aktiven Beamten als auch die der Versorgungsempfänger zusammenzufassen sind.

Anlage I

Anlage 4a

(Stempelabdruck mit genauer Anschrift der Dienststelle/
Pensionsregelungsbehörde)

Aktenzeichen/Pers.-Nr.

Den

┌

└

Auskunftersuchen

Herrn/Frau

.....

.....

.....

.....

└

└

Betr.: Kindergeld;

hier: Auskunftersuchen nach § 19 i.V. mit § 45 Abs. 1 Buchst. b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Nach hier vorliegenden Unterlagen sind Sie der/die ☐ Vater ☐ Mutter*) folgender Kinder:

1. geb. 4. geb.

2. geb. 5. geb.

3. geb. 6. geb.

Für diese(s) Kind(er) beansprucht Herr/Frau

wohn. hier Kindergeld.

Damit ich über den Anspruch entscheiden kann, bitte ich, folgende Fragen zu beantworten und dieses Schreiben binnen zwei Wochen zurückzusenden. Nach § 19 BKGG sind Sie verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen. Es kann eine Geldbuße verhängt werden, wenn jemand seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht nachkommt. Ein Freiumschlag für die Rücksendung ist beigelegt.

Anlage: 1 Freiumschlag

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

*) Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Zutreffendes
ankreuzen ☒

1. Sind Sie verheiratet?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Seit wann?

Vor- und Zuname und Geburtstag des Ehegatten

Genaue Anschrift des Ehegatten

Wenn nein: Tragen Sie den überwiegenden Unterhalt des/der Kindes/Kinder

☐ ja ☐ nein

Steht Ihnen als Mutter das alleinige Sorgerecht für das/die Kind(er) zu?

☐ ja ☐ nein

2. Ist eines der Kinder von einer anderen Person an Kindes Statt angenommen (adoptiert) worden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Welches Kind und von wem?

3. Lebt das Kind im Haushalt von

a) Pflegeeltern

☐ ja ☐ nein

b) Großeltern

☐ ja ☐ nein

c) Geschwistern

☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Bei wem?

(Name, Vorname)

(Wohnort, Straße)

Zutreffendes
ankreuzen ☒

4. Erhalten Sie – oder ggf. Ihr jetziger Ehegatte – für eines der aufgeführten Kinder:

- a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung? ☐ ja ☐ nein
- b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung? ☐ ja ☐ nein
- c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Buchstaben a und b genannten Leistungen vergleichbar sind? ☐ ja ☐ nein
- d) Auslands-Kinderzuschlag nach § 27 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes? ☐ ja ☐ nein
- e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind? ☐ ja ☐ nein

Wenn Sie eine der Fragen unter a–e bejaht haben:

Wer erhält die Leistung?

Für welche Kinder? (Vorname)	Von welcher Stelle?	Seit wann?	mtl. Höhe?

5. Haben Sie – oder ggf. Ihr jetziger Ehegatte – eine Rente beantragt oder ist für Sie – oder ggf. Ihren jetzigen Ehegatten – ein Rentenverfahren eingeleitet worden, ohne daß bisher eine Rente zuerkannt ist?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Für Sie oder Ihren Ehegatten?

Bei welcher Stelle? Az.:

Art der zu erwartenden Rente?

6. Haben Sie – oder ggf. Ihr jetziger Ehegatte – Kindergeld beantragt oder bezieht einer von Ihnen für diese Kinder Kindergeld?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Sie selbst oder Ihr Ehegatte? Bei welcher Stelle?

Wann oder seit wann? Unter welchem(r) Az./Pers.-Nr.?

Für welche Kinder?

7. Hat eine der unter Nr. 3 a–c genannten Person für das/die aufgeführte(n) Kind(er) Kindergeld beantragt oder bezieht sie dafür bereits Kindergeld?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja: Wer? Bei welcher Stelle:

Wann bzw. seit wann? Unter welchem(r) Az./Pers.-Nr.?

Für welche Kinder?

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe.

..... den
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift)

Anlage II

Anlage 4b

Aktenzeichen/Pers.-Nr.

An

den

Vergleichsmitteilung

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
hier: Vergleichsmitteilung

Herr/Frau

(Name, Vorname)

(Wohnort)

(Straße)

hat hier Kindergeld beantragt. Der Antrag ist hier eingegangen am

Nach den Angaben im Antrag/Nach meinen Feststellungen hat der Antragsteller/

Herr/Frau

(Name, Vorname)

(Wohnort)

(Straße)

bereits bei Ihnen Kindergeld für folgende der im Antrag aufgeführten Kinder beantragt:

Lfd. Nr.	Name und Vorname(n)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Auf Grund des Antrages beabsichtige ich, Kindergeld für das/die unter Nr.
aufgeführte(n) Kind(er) zu zahlen, und zwar für die Zeit vom an.

Um Überzahlungen zu vermeiden, bitte ich um Mitteilung, bis wann Sie für diese(s) Kind(er) Kindergeld zahlen.

Im Auftrag

Anlage III(Stempelabdruck mit genauer
Anschrift der Dienststelle)**Anlage 4c**

Den

Personalnummer:

┌

┐

An

.....

.....

.....

.....

└

┘

Betreff

Rentenverfahren für, geb.

wohnhaft

hier: Anspruchsübergang nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Für die Kinder des/der vorstehend Genannten wird hier unter der obigen Pers.-Nr. seit 19.....
Kindergeld gezahlt.

Nach meinen Feststellungen läuft für ihn/sie bei Ihnen ein Rentenverfahren. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß Kindergeld nicht für Kinder zu gewähren ist, für die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zustehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG). Werden Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse nachträglich für eine Zeit zuerkannt, für die Kindergeld gezahlt worden ist, so gehen diese Ansprüche insoweit kraft Gesetzes auf den Bund über; der Anspruchsübergang auf den Bund geht anderen Anspruchsübergängen und Erstattungsansprüchen vor (§ 8 Abs. 3 BKGG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 16. Dezember 1970 – BGBl. I S. 1725).

Damit ich Ihnen die Höhe des Anspruchsübergangs auf den Bund mitteilen kann, bitte ich, mich unmittelbar nach Zuerkennung der Rente darüber zu unterrichten, ob, ab wann, für welche Kinder und in welcher Höhe Kinderzulagen/Kinderzuschüsse bewilligt worden sind, und wann die laufende Rentenzahlung beginnt. Bis zum Eingang meiner weiteren Nachricht behalten Sie bitte den Nachzahlungsbetrag ein, es sei denn, daß in der Rente keine Kinderzulagen/Kinderzuschüsse enthalten sind.

Im Auftrag

Anlage IV

Anlage 4d

Pers.Nr. /

Lebensbescheinigung

A. Erklärung

des/der
 (Name) (Vorname)
 geboren am Familienstand:
 wohnhaft in
 (Ort) (Straße/Platz, Hausnummer)
 über Kinder, die **außerhalb** seines/ihrer Haushaltes wohnen.

Ich erkläre hiermit, daß mein folgendes Kind/meine folgenden Kinder

lfd. Nr.	Name und Vorname	Kindschaftsverhältnis z. B. ehel. nichtehel. Kind, Adoptiv-, Pflegekind, Enkel	geboren am	Familien- stand

in
 (Ort, Straße/Platz, Hausnummer)
 bei wohnt/wohnen.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Berechtigten)

B. Bescheinigung

(gebührenfrei gem. § 26 BKGG)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Erklärung unter A über das (die) unter lfd. Nr. bis lfd. Nr. aufgeführte(n) Kind(er) nach den hier vorhandenen Unterlagen – nach persönlicher Kenntnis – zutrifft.

Bemerkungen:

Dienststempel
oder Stempel,
falls vorhanden

....., den
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift)

Anlage V

Anlage 4e

Pers.Nr. /

Haushaltsbescheinigung

A. Erklärung

des/der (Name) (Vorname)
 geboren am Familienstand:
 wohnhaft in (Ort) (Straße/Platz, Hausnummer)

Zu meinem Haushalt gehören folgende Kinder:

(Tragen Sie bitte nachstehend in der Reihenfolge der Geburt – mit dem ältesten Kind beginnend – die zu Ihrem Haushalt gehörenden Kinder ein, die Sie in Ihrem Antrag auf Kindergeld/Fragebogen aufgeführt haben.)

lfd. Nr.	Name und Vorname	geboren am	In der BR Deutschland (Westberlin) seit *)

*) Nur auszufüllen von nichtdeutschen Staatsangehörigen!

..... den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Berechtigten)

B. Amtliche Bescheinigung

(gebührenfrei gem. § 26 BKGG)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Erklärung unter A über die eigene Person und über die unter lfd. Nr. bis lfd. Nr. aufgeführten Kinder nach den hier vorhandenen Unterlagen – nach persönlicher Kenntnis – zutrifft.

Bemerkungen:

Dienstsiegel
oder Stempel

..... den
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift)

Anlage VI

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
ab 1. Januar 1975**

**- Kindergeld für ausländische Bedienstete,
deren Kinder im Ausland leben -**

Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung - II C 4 - 24904/4 -
und des Bundesministers des Innern -
D II 4 - 221972/1 - v. 27. 12. 1974

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit geben wir in Ergänzung und im Anschluß an Tz. 7.5 des Gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 22. Oktober 1974 (Gesch.-Z.: BMJFG 232-2862.450, BMI D II 4-221972/1) zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) folgende Hinweise und Empfehlungen:

- 1 **Zahlung von Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen für im Ausland lebende Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder eine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen wurde.**
 - 1.1 Das Kindergeld für im Ausland lebende Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die für Dezember 1974 Kinderzuschläge oder eine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen wurde, ist nur nach Maßgabe der folgenden Ausführungen und unter Vorbehalt der Rückforderung (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG) zu zahlen.
 - 1.2 Einen Anspruch auf das volle Kindergeld nach § 10 BKGG haben:
 - 1.2.1 Angehörige eines der Mitgliedstaaten der EG (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie Flüchtlinge und Staatenlose, für Kinder, die in einem der genannten Mitgliedstaaten der EG wohnen;
 - 1.2.2 Österreichische Staatsangehörige, Deutsche und Flüchtlinge für ihre in Österreich wohnenden Kinder;
 - 1.2.3 Schweizerische Staatsangehörige, Deutsche und Flüchtlinge für ihre in der Schweiz wohnenden Kinder.
 - 1.3 Einen Anspruch auf Kindergeld in folgender Höhe -
 - für das erste Kind 10 DM monatlich,
 - für das zweite Kind 25 DM monatlich,
 - für das dritte und vierte Kind je 60 DM monatlich und
 - für jedes weitere Kind 70 DM monatlich -
 haben nach zwischenstaatlichen Abkommen (vgl. auch Artikel 46 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereinführungsgesetz)
 - 1.3.1 Griechische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in Griechenland wohnenden Kinder;
 - 1.3.2 Jugoslawische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in Jugoslawien wohnenden Kinder;
 - 1.3.3 Portugiesische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in Portugal wohnenden Kinder;
 - 1.3.4 Spanische Staatsangehörige für ihre in Spanien wohnenden Kinder;
 - 1.3.5 Türkische Staatsangehörige und Flüchtlinge für ihre in der Türkei wohnenden Kinder;
 - 1.3.6 Staatsangehörige eines der EG-Staaten (siehe Tz. 1.2.1), Griechenlands, Islands, Norwegens, Schwedens und Zyperns, für ihre in Griechenland oder der Türkei wohnenden Kinder;
 - 1.3.7 Deutsche, die nicht bereits nach § 2 Abs. 5 BKGG einen Anspruch auf Kindergeld haben, für Kinder, die in einem der in Tz. 1.3.1 bis 1.3.5 genannten Länder wohnen.

1.4 Begriff „Kindergeld“

1.4.1 Kindergeld im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes ist auch das nach Tz. 1.3 zustehende Kindergeld.

1.5 Begriff „Kind“

1.5.1 Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die in Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien oder der Türkei wohnen, werden nicht berücksichtigt.

1.6 „Flüchtlinge“ im Sinne der Tz. 1.2 und 1.3 sind Personen, auf die das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 560) Anwendung findet. Steht die Eigenschaft als Flüchtling nicht eindeutig fest, ist ein Nachweis zu fordern.

1.7 Berechnung des Kindergeldes, wenn Kinder sowohl in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) als auch in einem anderen Land wohnen.

1.7.1 Bei der Feststellung, welche Ordnungszahl ein Kind bei einem Berechtigten hat, sind sowohl die nach innerstaatlichem Recht als auch die nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen (Tz. 1.2 und 1.3) zu berücksichtigenden Kinder mitzuzählen.

Beispiele:**Spanische Arbeitnehmer:**

erstes Kind in Deutschland (voller Satz für das erste Kind)	50 DM
zweites Kind in Spanien (ermäßigter Satz für das zweite Kind)	25 DM
drittes Kind in Deutschland (voller Satz für das dritte Kind)	120 DM

Niederländische Arbeitnehmer:

erstes Kind in den Niederlanden (voller Satz für das erste Kind)	50 DM
zweites Kind in Deutschland (voller Satz für das zweite Kind)	70 DM
drittes Kind in der Türkei (ermäßigter Satz für das dritte Kind)	60 DM

1.7.2 Für Kinder, die in Drittländern wohnen, also weder in einem Mitgliedstaat der EG noch in einem der Staaten, mit denen ein Abkommen besteht (siehe Tz. 1.2 und 1.3), besteht kein Kindergeldanspruch, sofern nicht ein Anspruch nach innerstaatlichem Recht (§ 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG) begründet ist. Diese Kinder werden auch nicht als „Zählkinder“ berücksichtigt.

Beispiel:**Spanischer Arbeitnehmer:**

erstes Kind in Süd-Amerika [wird nicht berücksichtigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG)]	0 DM
zweites Kind in Spanien (ermäßigter Satz für das erste Kind)	10 DM
drittes Kind in der Bundesrepublik Deutschland (voller Satz für das zweite Kind)	70 DM

1.8 Für die Überprüfung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen wird die Bundesanstalt für Arbeit Texte der einschlägigen Vorschriften und Erläuterungen sowie die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung stellen. Bis dahin kann die Überprüfung zurückgestellt werden.

2 Die Zahlung von Kindergeld für im Ausland lebende Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die für Dezember 1974 kein Kinderzuschlag und keine Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. oder wegen Teilzeitarbeit nur Teilkinderzuschlag bezogen wurde

In diesen Fällen wird Kindergeld nur auf Antrag gewährt. Hinweise zur Bearbeitung der Anträge werden von uns in Kürze herausgegeben werden. Bis dahin kann die Bearbeitung zurückgestellt werden. Zur Vorbereitung empfiehlt es sich jedoch, an den betroffenen

Personenkreis schon jetzt folgende Vordrucke auszugeben:

- Merkblatt über Kindergeld für ausländische Arbeitnehmer,
- Antrag auf Kindergeld,
- Haushaltsbescheinigung – KG 3 a neu – (für Kinder in Deutschland),
- Familienstandsbescheinigung (für Kinder im Ausland).

Hierbei werden die Antragsteller zweckmäßigerweise darauf hingewiesen, daß dem Antrag auf Kindergeld für Kinder, die im Heimatland leben, eine Familienstandsbescheinigung, und für Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) leben, eine Haushaltsbescheinigung beigelegt werden muß. Die Vordrucke der Bundesanstalt für Arbeit in deutscher und den in der Regel in Betracht kommenden fremden Sprachen können verwendet werden.

– MBl. NW. 1975 S. 406.

II.

Innenminister

Beflaggung am Tage der verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1975 –
I B 3/17 – 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am Tage der verbundenen Landtags- und Kommunalwahlen, am

Sonntag, dem 4. Mai 1975,

alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie der Landesaufsicht unterstehen, flaggen. In die Beflaggung sollen, über § 3 a. a. O. hinaus, auch die Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBl. NW. 1975 S. 415.

Beflaggung anlässlich des Europatages

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1975 –
I B 3/17 – 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – an, daß am 5. Mai 1975 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

– MBl. NW. 1975 S. 415.

203033

I.
Richtlinien
über die Dienstbefreiung von Angehörigen
des öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung
der Obliegenheiten ihres Mandats
als Landtagsabgeordnete
und über die Beurlaubung zur Vorbereitung
der Wahl als Abgeordnete

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1975 –
II A 2 – 1.37.03 – 6/75

Zur Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Landtagsabgeordnete sind, sowie zur Dauer des Sonderurlaubs, den Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, erhalten, hat die Landesregierung folgendes beschlossen:

I.

(1) Arbeiter im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen zu der mit den Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete verbundenen Tätigkeit keines Urlaubs. Die Wahrnehmung von Obliegenheiten des Mandats liegt vor bei der Teilnahme an Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände, an Wählerversammlungen zur Rechenschaftsablegung und an Besprechungen, Besichtigungen und Reisen, zu denen vom Landtag eingeladen ist.

(2) Jedes Fernbleiben vom Dienst im Sinne des Abs. 1 ist dem Dienstvorgesetzten tunlichst so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine etwa notwendige Vertretung geregelt werden kann. In der Anzeige sind die Art und die Zeitdauer der Tätigkeit darzutun.

(3) Für die Dauer des Fernbleibens im Sinne des Abs. 1 werden die Löhne ungekürzt weitergezahlt.

II.

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich um einen Sitz im Landtag bewerben wollen und dies glaubhaft machen, erhalten auf Antrag frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag Sonderurlaub unter ungekürzter Fortzahlung der Bezüge. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

§ 36 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes bleibt unberührt.

III.

Im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeiter, die Landtagsabgeordnete sind, bedürfen eines Urlaubs zur Wahrnehmung von Tätigkeiten, die über den in Abschnitt I festgelegten Rahmen hinausgehen. Die Weiterzahlung von Löhnen für die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den einschlägigen tarifrechtlichen Vorschriften.

IV.

Meinen RdErlaß v. 15. 9. 1954 (SMBL. NW. 203033) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NW. 1975 S. 416.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.